



Gemeinde Vordemwald

Poststrasse 2, 4803 Vordemwald

Tel. 062 746 80 20 / Fax 062 746 80 29

gemeinde@vordemwald.ch www.vordemwald.ch

Reglement

für die Benützung von

Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald

1. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1.1. Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Vordemwald (nachträglich Gemeinde genannt), der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung sämtlicher Gemeindelokalitäten und Anlagen.

1.2. Eigentumsverhältnisse

Die Einwohnergemeinde Vordemwald ist Eigentümerin folgender Gemeindelokalitäten und Anlagen inkl. aller dazugehörigen Einrichtungen und Mobiliar (Ausnahme: spezielle Vereinsgegenstände):

- Gemeindesaal mit Bühne
- Office Gemeindesaal
- Militärküche
- Sitzungszimmer Gemeindesaal
- Turnhalle
- Fussballfeld
- Spielwiese
- Garderoben und Duschen EG
- Garderoben und Duschen UG
- Vereinszimmer Turnhalle
- Militärunterkunft
- Rollhockeyhalle
- Öffentliche Parkplätze
- Aula Schulhaus
- Vereinszimmer Mehrzweckgebäude

1.3. Verwendungszweck

Die Gemeindelokalitäten und Anlagen stehen vor allem der Gemeinde Vordemwald, der Schule und der Vordemwalder Bevölkerung für zweckgebundene, kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie den Dorfvereinen als Übungs- und Aufführungslokale zur Verfügung. Sofern nicht durch solche Anlässe belegt, werden die Räume auch dem Gewerbe und auswärtigen Vereinen/Institutionen vergeben. Der Schulbetrieb darf dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden.

1.4. Sperrzeiten

Während den ersten beiden Sommerferienwochen bleiben alle Anlagen geschlossen (ausser dem Vereinszimmer Mehrzweckgebäude und der Rollhockeyhalle).

Während den Sommerferienwochen 3 und 4 kann der Gemeindesaal und das Vereinszimmer Turnhalle nach Absprache mit dem Hauswart benutzt werden. Die restlichen Anlagen bleiben weiterhin geschlossen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr (23.12. bis 02.01) bleiben alle Anlagen ausser dem Gemeindesaal, dem Vereinszimmer Mehrzweckgebäude sowie der Rollhockeyhalle geschlossen.

Die Spielwiese und das Fussballfeld können nach den Herbstferien bis Ende der Frühlingsferien nur in Absprache mit dem Bauamt benützt werden. Während den Sommer- bzw. Herbstferien bleiben sie je nach Zustand und Wartung ebenfalls geschlossen.

2. Bewilligungsverfahren

Für jede Benützung von Gemeindelokalitäten ist ein Gesuch notwendig. Das offizielle Gesuchsformular ist bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder via Internet heruntergeladen werden.

Das Gesuchsformular ist spätestens 5 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen.

Alle Anlässe (ausgenommen Trainingsbedarf) unterstehen der Bewilligungspflicht.

Es stehen nur die in der Bewilligung aufgeführten Räumlichkeiten zur Verfügung.

Benützungsbewilligungen werden für alle Gemeindelokalitäten und Anlagen vom Gemeinderat erteilt. Koordinationsstelle ist die Gemeindekanzlei.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und den Tarif festlegen.

3. Anlässe mit Wirtetätigkeit

Die Wirtschaftsführung ist Sache des Veranstalters. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder via Internet auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Wirtschaftsbetrieb nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes und des Gastgewerbegesetzes zu führen.

Für weitere kantonale oder kommunale Bewilligungen (Lotto, Musikrechte etc.) ist der Veranstalter ebenfalls selber verantwortlich.

4. Sorgfaltspflicht, Ruhe, Ordnung und Reinigung

Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet. Turngeräte im Gemeindesaal (exkl. Bühne) sind nicht erlaubt.

Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage usw.) benützt werden, ist vom Verein eine instruierte Fachperson beizuziehen.

Die Veranstalter sorgen während eines Anlasses in allen von ihnen benutzten Räumen für Ruhe und Ordnung. Für die Reinigung und den Parkdienst ist ebenfalls der Veranstalter verantwortlich. Insbesondere ist auf die freie Zufahrt rund ums Gebäude aus feuerpolizeilicher Sicht zu achten.

Schüler und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht in den öffentlichen Lokalitäten aufhalten.

Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass überall das Licht gelöscht wird, die Fenster und alle Türen geschlossen werden.

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Ab 23.00 Uhr ist der Lärmentwicklung ausserhalb des Gebäudes besonders Beachtung zu schenken. Die Besucher sind in geeigneter Weise vom Veranstalter darauf hinzuweisen.

In den Garderoben-, Material- und Geräteräumen sowie in der Turnhalle ist der Konsum von Alkohol und Esswaren untersagt. In sämtlichen Räumen besteht ein Rauchverbot.

Die Benützer haben die Weisungen des zuständigen Personals (Hauswart) zu befolgen. Zugewiesene Räume und Anlagen dürfen nur während den bewilligten Zeiten benützt werden.

Der Hauskehricht kann mittels Container entsorgt werden. Die Kosten dafür sind in der Benützungsgebühr enthalten.

Die Gemeindelokalitäten sind in gereinigtem Zustand abzugeben. Ausserordentliche Aufwände des Hauswarts werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Maximale Personenbelegungen:

Gemeindesaal:	300 Personen
Vereinszimmer Mehrzweckgebäude:	40 Personen
Rollhockeyhalle:	400 Personen
Aula:	70 Personen

Die Merkblätter „Feste/Anlässe/Veranstaltungen“ und „Dekorationen“ der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau, bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Die Merkblätter können im Internet unter www.agv-ag.ch heruntergeladen werden.

5. Schlüssel / Übergabe

An namentlich berechnigte Personen werden gegen Unterschrift Schlüssel abgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Es wird ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt. Die Schlüsselüber- und rückgabe ist 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

6. Haftung und Versicherung

Die Benützer haften für die von Ihnen verursachten Schäden an Einrichtungen und Mobiliar. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern- und Besuchern verursachten Schäden haftet der Veranstalter solidarisch.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche Benützern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benützung der Gemeindelokalitäten/Anlagen erwachsen, anerkennt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung.

Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den allfällig Haftpflichtigen in Rechnung gestellt. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

7. Gebühren

Für die Benützung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach dem Anhang Gebühren, welcher integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglementes ist.

Die Gebühren werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Den örtlichen Vereinen und Organisationen werden die gebuchten Gemeindelokalitäten und Anlagen einmal im Jahr, einen Tag, ohne Verrechnung der Benützungsg Gebühr zur Verfügung gestellt (inkl. Nebenkosten).

Ebenso ist für einheimische Vereine mit Sitz in Vordemwald die Benützung der Gemeindelokalitäten und Anlagen zu Trainingszwecken, Meisterschaftsspielen und Turnieren ohne Startgeld unentgeltlich. Auch entschädigungsfrei sind die Proben von ortsansässigen Vereinen.

8. Inkraftsetzung / Schlussbestimmungen

Die Benützungsbewilligung kann bei Verstössen gegen dieses Reglement entzogen werden.

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorgängige Reglemente und Abmachungen.

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 23. November 2012 genehmigt.

Das neue Reglement für die Benützung von Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vordemwald, im Dezember 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Zbinden

Sara Ruckstuhl



Gemeinde Vordemwald

Poststrasse 2, 4803 Vordemwald
Tel. 062 746 80 20 / Fax 062 746 80 29
gemeinde@vordemwald.ch www.vordemwald.ch

Anhang Gebühren

zum Reglement für die Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald

Der Anhang Gebühren für die Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald wurde am 23. November 2012 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Zbinden

Sara Ruckstuhl

1. Zweck und Tarife

Gemäss Art. 7 des Benützungsreglementes ist für die Belegung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Vorderwald eine Gebühr zu entrichten. Die Tarifsätze sind in der nachstehenden Liste aufgeführt.

Gemeindelokalität/Anlage Pro Tag (08.00 – 08.00 Uhr)	Ortsansässige Vereine etc.	Auswärtige
Gemeindesaal mit Bühne	Fr. 200.00	Fr. 500.00
Office Gemeindesaal	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Militärküche	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Sitzungszimmer Gemeindesaal	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Turnhalle	Fr. 200.00	Fr. 500.00
Fussballfeld	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Spielwiese	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Garderoben und Duschen EG	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Garderoben und Duschen UG	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Vereinszimmer Turnhalle	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Militärunterkunft Raum	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Rollhockeyhalle Tagespauschale (über 5h) *	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Rollhockeyhalle Halbtage oder Abend * (08.00-12.00 / 14.00-18.00 oder 18.00-22.00 Uhr)	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Aula Schulhaus	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Vereinszimmer Mehrzweckgebäude	Fr. 50.00	Fr. 100.00

2. Spezielles / Diverses

Übernachtungen in öffentlichen Liegenschaften
nebst Raummiete Fr. 10.00 p.P / Nacht

Die Kosten für die Bodenabdeckungen (inkl. Klebeband) betragen:
Gemeindesaal / Turnhalle Fr. 200.00
Rollhockeyhalle Fr. 400.00

Stundenansatz Hauswart für ausserordentliche Aufwendungen Fr. 100.00

Miete Festbankgarnitur für Privatveranstaltungen Fr. 10.00 / Tag

Nationalmannschaften mit Bezug zu einem ortsansässigen Verein erhalten die Räumlichkeiten zum Ortsansässigen Tarif.

3. Einrichtungs- und Aufräumarbeiten

Für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, während der bewilligten Zeit, wird keine Mietgebühr erhoben. Die Einrichtungs- und Aufräumzeiten sind auf dem Benützungsgesuch separat aufzuführen.

Spezielle Elektro-Installationen sind kostenpflichtig durch die Einwohnergemeinde auszuführen.

* Für die Benützung der Rollhockeyhalle gelten spezielle Vorschriften gemäss Hallenordnung.